

I. Nachtrag

zur Satzung der Ortsgemeinde Pünderich über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) vom 26.11.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pünderich hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), alle in der jeweils geltenden Fassung, am 21.11.2024 folgenden I. Nachtrag zur Satzung der Ortsgemeinde Pünderich über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 LBauO vom 04.10.2001 beschlossen, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Höhe des Geldbetrages je abgelösten Stellplatz nach § 1 der Satzung wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

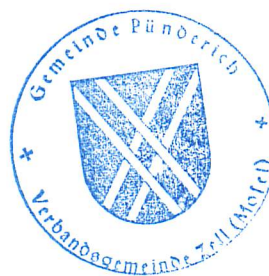
Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Pünderich, den 26.11.2024
Gemeindeverwaltung Pünderich

(Siegel)

Rainer Nilles
Ortsbürgermeister



Bekanntmachung

I.

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung, wird der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung der Ortsgemeinde Pünderich über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 LBauO vom 26.11.2024 öffentlich bekanntgemacht.

II.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Zell (Mosel), den 26.11.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister